



LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Verband für das Verkehrsgewerbe
Postfach 100430
79123 Freiburg



GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Verkehr**
Sachgebiet Verkehr & ÖPNV
Kontakt **Tim Wendrock**
Telefon 07621 410-3417
Fax 07621 410-1299
Zimmer Haus 1 - 3.11a
E-Mail tim.wendrock@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 115-1.2014.3

14.04.2015

Betreff: Anhörung im Sinne des §51(3) i.V.m. §14(2) PBefG zur Änderung der Beförderungstarife für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2015 wurde mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes der Mindestlohn eingeführt. Mit Schreiben vom 23. Januar 2015 wurde deshalb die Unternehmerschaft im Landkreis Lörrach vom zuständigen Sachgebiet Verkehr & ÖPNV dazu aufgefordert, Vorschläge bzw. Einwände zur geplanten Tarifänderung schriftlich mitzuteilen.

Diese erste Erörterung sollte lediglich eine Befragung der betroffenen Unternehmen sein, um zu erfahren, ob von Unternehmerseite ein Bedarf für eine Tarifänderung im Landkreis Lörrach besteht.

Anhand der bei uns eingegangenen Anträge und Rückmeldungen und unter Berücksichtigung der Beförderungstarife anderer Landkreise im Regierungsbezirk Freiburg wurde der folgende Tarifvorschlag erarbeitet:

Tarif	bisher	Vorschlag
Grundpreis	3,00 €	4,00 €
Kilometerpreis Tarifstufe I	2,00 €	2,40 €
Kilometerpreis Tarifstufe II	2,10 €	2,80 €
Wartezeitpreis	26,00 €	32,00 €
Anfahrtspreis außerhalb Kernbereich	4,00 €	5,00 €
Anfahrtspreis außerhalb Betriebssitz	8,00 €	10,00 €
Zuschlag Rollstuhltaxi	4,00 €	4,00 €

Trotz zum Teil deutlich höherer Vorschläge, sehen wir keinen Spielraum zur Änderung des Zuschlags für Taxen mit Rollstuhlvorrichtung. Eine Erhöhung würde hier zu einer unangemessenen Benachteiligung von körperlich eingeschränkten Menschen führen.

Weiterhin wurde die Einführung eines Großraumtarifs zusätzlich zum momentanen Tarif vorgeschlagen. Dieser Tarif soll bei Fahrten mit mehr als vier Fahrgästen gelten, wobei der Fahrer kein Fahrgast in diesem Sinne ist. Aus dem bisherigen Verfahren ergibt sich anhand der Rückmeldungen, dass im Landkreis Lörrach für einen solchen Tarif derzeit kein Bedarf besteht.

Bevor wir auf Grundlage der §§39 und 51 PBefG eine Entscheidung treffen, erhalten Sie nun gemäß §14(2) PBefG Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese muss schriftlich erfolgen. Sofern wir bis spätestens Freitag, **15. Mai 2015** nichts von Ihnen hören, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tim Wendrock